

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 11/706 —

Entschlieung zu einer Mitteilung der Kommission an den Rat ber Manahmen
im Bereich des Buches

Beschluempfehlung

Der Bundestag wolle beschlieen,

nach Kenntnisnahme der Unterrichtung durch das Europäische Parlament — Drucksache 11/706 — folgendem Entschlieungsantrag zuzustimmen:

1. Der Deutsche Bundestag begrt, da das EP sich in einer umfangreichen Empfehlung zu einer Mitteilung der Kommission im Bereich des Buches geuert hat.
2. Er teilt die Bedenken des Rechtsausschusses gegenber den Punkten I,2 und I,7.
3. Er fordert die Bundesregierung auf, da sie
 - 3.1 im Zuge der Harmonisierung der Mehrwertsteuer keiner Regelung zustimmt, die einem hheren Steuersatz als es dem heute im bundesrepublikanischen Buchmarkt geltenden entspricht, da sie aber auch nicht den niedrigsten akzeptiert (Punkt I,4);
 - 3.2 daran mitwirkt, Zollfrmlichkeiten fr Bchersendungen abzuschaffen und die Freigrenze fr grenzberschreitende Bchersendungen an Private sowie an ffentliche Bibliotheken deutlich anzuheben (Punkt I,5);
 - 3.3 die Forderung nach Einrichtung eines bersetzungsfonds untersttzt, um besonders regional prgende Literatur zu frdern (Punkt I,6);
 - 3.4 mithilft, die Vertretung der Kulturschaffenden ausreichend finanziell auszustatten, besonders um so zu dem Aufbau eines Netzwerkes der Autoren beizutragen (Punkt I,8);
 - 3.5 im Einvernehmen mit den Bundeslndern prft, welche zustzlichen Leistungen notwendig sind, um gegebenenfalls feststellbare Versorgungslcken im Bereich ffentlicher Bibliotheken zu schlieen (Punkt I,12 sowie II);

- 3.6 dem Deutschen Bundestag bis zur Mitte des Jahres 1989 berichtet über den Fortgang der Empfehlung des EP und die von der Bundesregierung zur Umsetzung empfohlenen Anregungen. Insbesondere sind die Ergebnisse des Europäischen Jahres des Kinos und des Fernsehens zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung darlegen, welche Folgerungen für die Förderung der Verbreitung des Buches und die Sicherung der Rechte der Autoren dabei zu ziehen sind.

Bonn, den 8. Juni 1988

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Wetzel	Frau Pack	Weisskirchen (Wiesloch)	Frau Hillerich
Vorsitzender	Berichterstatler		

Bericht der Abgeordneten Frau Pack, Weisskirchen (Wiesloch) und Frau Hillerich

Die Unterrichtung durch das Europäische Parlament — Entschließung zu einer Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches — (Drucksache 11/706) wurde dem Deutschen Bundestag am 13. August 1987 zugeleitet.

Gemäß § 80 Abs. 3 GO wurde sie (s. Drucksache 11/779 vom 11. September 1987) zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Finanzausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat am 20. Januar 1988 zusätzlich den Rechtsausschuß um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten.

★

Der Finanzausschuß nahm die Vorlage am 2. Dezember 1987 einstimmig zur Kenntnis. Auch der Ausschuß für Wirtschaft nahm die Vorlage am 9. Dezember 1987 bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN einmütig zur Kenntnis.

★

Der Innenausschuß empfahl am 14. Oktober 1987 einstimmig bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU/CSU, die Vorlage zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus erinnerte er u. a. an die interfraktionelle Entschließung des 10. Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 1984 (Drucksache 10/2185) zur Erhaltung der Buchpreisbindung. Er begrüßte des weiteren die Empfehlung, in den EG-Staaten einen einheitlichen niedrigen Mehrwertsteuersatz für Druckerzeugnisse anzustreben. Auch sprach er sich ausdrücklich für die empfohlene Schaffung eines europäischen Übersetzungsfonds aus.

★

Der Rechtsausschuß gab am 20. April 1988 seine gutachtliche Stellungnahme ab. Sie lautet:

„Der Rechtsausschuß hat erhebliche Bedenken gegen die Punkte I,2 und I,7 der Entschließung.

Die Forderung in Punkt I,2 nach Einschränkung des Urheberrechts widerspricht nicht nur tragenden Grundsätzen des deutschen Urheberrechts, sondern den europäischen nationalen Urheberrechtsordnungen insgesamt und den Regelungen in den führenden internationalen Urheberrechtskonventionen. Das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Werke gehört zu den grundlegenden Rechten der Au-

toren. Ebenso ist der Grundsatz weltweit anerkannt, daß die Rechte der Urheber frühestens 25 Jahre nach deren Tod erlöschen. Überwiegend wird der Urheberrechtsschutz sogar bis 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers gewährt. Solange diese Schutzfrist besteht, verbietet sich eine Einschränkung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts schon nach internationalem Konventionsrecht.

Es kann nicht damit gerechnet werden, daß in den anderen Mitgliedstaaten des Europarats Neigung besteht, der Forderung in I,2 nachzukommen.

Gegen Punkt I,7 der Entschließung bestehen erhebliche Bedenken aus Gründen des Datenschutzes.

Gegen Punkt I,10 der Entschließung bestehen erhebliche Bedenken, die sich aus der Tatsache ergeben, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine Kompetenz hinsichtlich der Ausgestaltung von Lehrplänen im Grundschulbereich ausschließlich bei den Bundesländern liegt.“

★

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet die Vorlage in seinen Sitzungen am 7. Oktober 1987, 20. Januar 1988, 18. Mai 1988 und 8. Juni 1988.

Bei der Beschlußfassung konnte er die Voten der mitberatenden Ausschüsse sowie die gutachtliche Stellungnahme des Rechtsausschusses berücksichtigen. Er verabschiedete einstimmig die o. a. Beschlußempfehlung. Die Fraktion der CDU/CSU führte u. a. aus, daß sie sich dem Votum des Rechtsausschusses zu Punkt I,2 anschließen würde. Eine Einschränkung des Urheberrechts könnte nicht akzeptiert werden. Ein europäisches Urheberrecht müßte die Regeln der internationalen Rechtsforderungen beachten. Das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken gehöre zu den grundlegenden Rechten der Autoren. Dem Punkt I,4 könnte ebenfalls nicht zugestimmt werden. Ferner könnte dem Punkt I,10 nicht zugestimmt werden. Die KMK habe im Herbst 1986 zum Ausdruck gebracht, daß die Vermittlung der Lesefähigkeit zu den Hauptaufgaben der Grundschule gehöre. Das Petikum der Entschließung sei insofern schon erfüllt. Im übrigen seien hierfür die Bundesländer zuständig.

Die Fraktion der SPD legte eine Empfehlung vor, die schließlich modifiziert und als gemeinsame Beschlußempfehlung (s. o.) verabschiedet wurde. Sie führte des weiteren aus, daß die Koalitionsfraktionen nicht bereit gewesen seien, die Frage zu überprüfen, ob nicht gemeinsam mit den Bundesländern zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden könnten, um die Leseförderung von Ganzschriften schon im Grundschulalter zu verstärken.

Die Fraktion der FDP und die Fraktion DIE GRÜNEN schlossen sich der gemeinsamen Beschlußempfehlung an.



Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 8. Juni 1988

Frau Pack **Weisskirchen (Wiesloch)** **Frau Hillerich**
Berichterstatter